

**Satzung
des Schulverbandes
Hollfeld-Wonsees-Plankenfels für die Volksschule Hollfeld**

vom 08.09.2020

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung vom 10.06.2008 (Amtsblatt Nr. 6 der Regierung vom 24.06.2008) für das Gebiet der Gemeinden Aufseß, Plankenfels, Wonsees und Stadt Hollfeld die Volksschule Hollfeld errichtet. Die Schulverbandsversammlung hat am 22.07.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 31.08.2020 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Volksschule (Grundschule) Hollfeld als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Aufseß, Plankenfels, Wonsees und Stadt Hollfeld.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 10.06.2008 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Hollfeld.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels“ und hat seinen Sitz in Hollfeld.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzende/r).

§ 3

Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5

Schulverbandsvorsitzende/r

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum Ablauf der nächsten Amtsperiode der Gemeinderäte den/die Schulverbandsvorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. ²Der/die Schulverbandsvorsitzende übt sein/ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die er/sie gewählt ist, bis zum Amtsantritt des/der neugewählten Schulverbandsvorsitzenden weiter aus (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 35 Abs. 2 KommZG).

(2) Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der/die Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der/die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße, wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

(3) Der/die Stellvertreter/in des Schulverbandsvorsitzenden erhält jeweils im Vertretungsfall für jede volle Stunde eine Entschädigung.

(4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall,
- b) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld geführt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11

Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen nach Bedarf eine gesonderte Investitionsumlage.

(3) Für die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage gilt folgender Verteilungsmaßstab: Anteil der Schulverbandsgemeinden an der Zahl der Verbandsschüler (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG).

(4) ¹Die Schulverbandsumlage und die Investitionsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13

Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hollfeld-Wonsees-Plankenfels (Verbandssatzung) vom 26.09.2014, außer Kraft.

Hollfeld, 08.09.2020

Schulverband Hollfeld-Wonsees-Plankenfels

Stern
Schulverbandsvorsitzende/r